

Nutzungsbestimmungen für P+R-Anlagen der BLS

1. Zweck

Die P+R-Anlagen der BLS dienen für die entgeltliche oder ggf. unentgeltliche und ausschliessliche Nutzung zum Abstellen von ordnungsgemäss zugelassenen und betriebstüchtigen leichten Motorwagen (bis 3,5t Gesamtgewicht, sowohl Personenwagen wie Lieferwagen), insbesondere für Reisende zur Verfügung.

2. Verpflichtung aus der Nutzung

Wer ein Fahrzeug auf einer P+R-Anlage abstellt, anerkennt diese Nutzungsbestimmungen und verpflichtet sich, die Parkgebühren gemäss Anschlag am Ticketautomaten und allfällige Umtriebsentschädigungen zu bezahlen oder eine Jahres- oder Monatskarte am Bahnschalter gemäss besonderen Tarifen und Bezugsbedingungen zu lösen.

3. Nutzungsberechtigung

Parktickets oder Parkkarten gewähren dem Inhaber das Recht, auf der jeweiligen Parkanlage für die Dauer der Gültigkeit ein Fahrzeug abzustellen, soweit dafür ein freier und markierter Platz vorhanden ist. Platzmangel berechtigt nicht zu einer Kostenerstattung. Physisch vorhandene Parktickets und Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Wird das Parkticket oder die Parkkarte nicht sichtbar angebracht, gilt dies als Parkieren ohne Zahlung der Parkgebühr. Bei Verlust oder Beschädigung von Parktickets und Parkkarten wird kein Ersatz gewährt.

Personen mit einer Behinderung können die Parkkarte für behinderte Personen ihrer kantonalen Behörde anbringen und sind damit von der Bezahlung der Parkgebühr befreit.

4. Parkplatzordnung

Auf P+R-Anlagen gelten die allgemein gültigen Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung (insbesondere auch die Vorschriften über die Markierungen und Zulassung von Fahrzeugen).

5. Unzulässige Nutzungen

Verboten sind sämtliche anderen Nutzungen als das Abstellen von leichten Motorwagen, insbesondere:

- Abstellen von Wohnmobilen, Fahrzeugen mit Anhängern, Motorfahrrädern oder Fahrrädern
- Campieren
- Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen, Ablassen oder Auffüllen von Kühlwasser, Kraftstoffen oder Ölen
- Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen, von Müll und Abfall

- Plakatieren oder Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Visitenkarten etc.) ohne schriftliche Bewilligung der BLS

6. Haftungsausschluss

Die Nutzung von P+R-Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch bei winterlichen Verhältnissen. Die Haftung der BLS wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

7. Verstoss gegen die Nutzungsbestimmungen

Wird die P+R-Anlage länger als für die bezahlte Nutzungsdauer belegt oder vorgängig keine Parkgebühr bezahlt, beträgt diese CHF 40.00 pro angefangenen Tag. Bei einem Verstoss gegen die Parkplatzordnung oder bei unzulässiger Nutzung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 40.00 fällig. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens.

Die BLS ist zudem berechtigt, ein Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abschleppen zu lassen, wenn:

- Mängel am Fahrzeug zu einer Gefährdung des Betriebes oder Verunreinigung des Platzes führen,
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
- ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Nutzungsbestimmungen abgestellt ist oder den Betrieb behindert.

Den Anweisungen des BLS Personals und der von der BLS Beauftragten ist Folge zu leisten.

8. Parkierung mit besonderer Bewilligung

Für Fahrzeuge der BLS und ihrer Tochtergesellschaften und Beauftragten gelten besondere Bestimmungen.

9. Schlussbestimmungen

Ausnahmen von einzelnen Nutzungsbestimmungen durch Aushang oder schriftliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand ist der Ort der P+R-Anlage oder wahlweise Bern. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

BLS Netz AG
Bern, den 30. Oktober 2016